

Mensch+Recht

Nr. 44

Juni 1992

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telex 817 585 159 com ch
Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel.01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.

Disziplinarbussenrecht muss überprüft werden

Besserer Schutz vor Behördenwillkür

Im Kanton Zürich steht seit dem Jahr 1866 ein Gesetz über die Ordnungsbussen in Kraft. Danach können Verwaltungsbehörden und Gerichte kurzerhand Bussen gegen Personen ausfallen, von denen sie annehmen, sie hätten den gebotenen Anstand im Verfahren verletzt. So schnitt es kürzlich einem Gärtnermeister eine derartige Ordnungsbusse von 200 Franken ins Haus, weil er in einem Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich vom Bezirksrat seines Bezirkes geschrieben hatte, es handle sich dabei um eine «korrupte Bande».

Aber auch das Bundesgericht hat den Disziplinarbussen-Prügel sichtbar ins Fenster gehängt: Es verwarnete kürzlich einen Rechtsanwalt, weil dieser nach Meinung des Gerichts Rechtsmittel an das Bundesgericht ergriffen hatte, die es als «krassen Verstoss gegen Treu und Glauben» und als «mutwillig im Sinne von Art. 31 Abs. 2 OG» bezeichnet hat. Gleichzeitig erklärte das Bundesgericht, wenn der betreffende Anwalt das Bundesgericht erneut mutwillig anrufen sollte, habe er eine Ordnungsbusse zu gewärtigen.

Rechtliches Gehör gewähren

Die beiden Fälle haben zweierlei gemeinsam: Sowohl der Regierungsrat des Kantons Zürich als auch das Bundesgericht haben den von ihren Disziplinierungen Betroffenen keine Gelegenheit gegeben, vor dem entsprechenden Entscheid zu den ihnen gegenüber von der Behörde erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. In beiden Fällen spielt aber auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) eine Rolle, doch haben das bisher weder der Zürcher Regierungsrat noch das Bundesgericht bemerkt.

Artikel 6 Absatz 1 der EMRK garantiert nämlich jedermann, der von

einer strafrechtlichen Anklage betroffen ist, den Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das in öffentlicher Verhandlung tagen und sein Urteil öffentlich verkünden muss, und Artikel 6 Absatz 3 gibt jedem Angeklagten eine ganze Anzahl wesentlicher Verteidigungsrechte.

Nun meinen vielleicht der Zürcher Regierungsrat und das Bundesgericht, diese Bestimmungen hätten keine Wirkung dort, wo es um blosser Ordnungsbussen oder Disziplinarstrafen gehe; schliesslich seien solche Ordnungsbussen keine strafrechtlichen Anklagen. Aber oha lätz: Offenbar liest man weder an Limmat noch Lemman alle Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte genügend sorgfältig. Und der hat in einem Entscheid in Sachen Öztürk gegen Deutschland vom 21. Februar 1984 erklärt, selbst bei einem Strassenverkehrs-Ordnungsbussenverfahren, in welchem es um ein Ordnungsgeld von 60 Deutschen Mark gegangen war, handle es sich um eine «strafrechtliche Anklage» im Sinne der EMRK.

Es empfiehlt sich deshalb sowohl für die kantonalen Behörden als auch jene des Bundes, ihr Ordnungs- und Disziplinarstrafenrecht schleunigst darauf hin zu überprüfen, ob es dem Betroffenen ausreichende Rechte im Sinne der Garantien der EMRK zur Verfügung stellt, oder ob es so revidiert werden muss, dass es rechtsstaatlichen Ansprüchen künftig zu genügen vermag. Dazu gehört vor allem, dass bei Geldbussen, die nicht nur gerade reine Bagatellen sind, in jedem Falle eine öffentliche Verhandlung von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht stattfinden muss. Sonst steht der Schweiz mit Sicherheit in absehbarer Zeit eine weitere an sich unnötige Verurteilung wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention ins Haus.

Zum Geleit

Altersfragen

Zwei Ereignisse dieser Tage veranlassen uns, in dieser Ausgabe von MENSCH + RECHT ein paar Worte zu Altersfragen zu sagen: Die Veröffentlichung des Buches «Die Alten kommen - Auf dem Sprung zur Macht», von Heiner Hug, erschienen bei Orell Füssli, und das sensationelle Ergebnis der städtischen Volksabstimmung in Zürich vom 20./ 21. Juni 1992, in der bei einer Stimmbeteiligung von nur etwas mehr als 28 % der Versuch, den AHV-Berechtigten den Preis für das Monats- oder Jahresabonnement für die Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich auf einen Schlag um zwei Drittel zu verteuern, mit einem Stimmenverhältnis von 72 gegen 28 % wuchtig abgeschmettert worden ist.

Der Anteil alter Menschen in unserer Gesellschaft wächst. In der Stadt Zürich wurde 1990 bei den Gemeindewahlen festgestellt, dass annähernd 40 % aller Stimmberechtigten 60 Jahre und älter waren. Weder im städtischen noch im kantonalen noch im eidgenössischen Parlament aber sind die alten Menschen auch nur annähernd richtig vertreten, und nur wenige Parlamentsmitglieder jüngeren Alters verfechten Interessen alter Leute.

Das kann in der Schweiz ins Auge gehen, weil hierzulande das Volk über Volksrechte verfügt, mit denen die Politiker gezwungen werden können, sich mit bestimmten Postulaten zu befassen. So haben die «Grauen Panther Zürich» still und leise innerhalb von sieben Wochen rund 7'500 Unterschriften unter eine Initiative zusammengebracht, mit der sie verlangen, dass das Stadtparlament von 125 auf 65 Sitze und die Stadtregierung von 9 auf 7 Mitglieder verkleinert werde.

Geht die Auseinandersetzung zwischen Alt und Jung Richtung Konfrontation?

Sicher ist, dass die Alten nunmehr ihre Rechte fordern, und dass sie sie sich holen werden, wenn die Gesellschaft sie ihnen nicht aus freien Stücken gibt. Das wird umso wahrer, umso ärmer die Generationen der AHV-Berechtigten sich fühlen, und diese Armut nimmt offensichtlich rasant zu.

Es drängt sich deshalb von seiten der Politik ein Signal an die Alten auf: Es ist der Grundsatz zu ändern, dass ein Mensch, der ins Rentenalter eintritt, sich zuerst um seine Rente und allfällige Zusatzleistungen dazu gewissermassen bewerben, sich für den Bezug anmelden muss. Wo der Staat vom Menschen Geld verlangt, weiss er ihn immer zu finden. Der alte Mensch hat einen Anspruch darauf, dass ihn der Staat auch findet, wenn das Geld den umgekehrten Weg, also vom Staat zum alten Menschen, nehmen soll.

Zeugen müssen befragt werden können

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 15. Juni 1992 sein Urteil im Fall Lüdi gegen die Schweiz verkündet: Einmal mehr ist die Schweiz wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verurteilt worden. Im konkreten Fall wurde einem Angeklagten verweigert, einen Polizeibeamten als Zeugen zu befragen, der ihn in einer Drogenhandelsaffäre belastet hat: Der Polizist hatte dem Angeklagten vorgespielt, er interessiere sich für den Kauf von zwei Kilogramm Kokain. In einem vom Polizisten, der unter dem Spitznamen «Toni» aufgetreten war, erstellten Rapport war behauptet worden, der Angeklagte habe «Toni» versprochen, ihm 2 kg Kokain zu verkaufen, und er habe dafür bereits bei einer dritten Person 20 000 Franken Kredit aufgenommen, um den Kauf vorzubereiten. Solche Lockspitzel der Polizei heissen im heutigen Jargon «V-Mann», deshalb spricht man vom Urteil im Fall Lüdi auch vom «V-Mann-Urteil».

Im selben Fall sah der Gerichtshof jedoch keine Verletzung des Anspruchs auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs, weil das Telefon des Angeklagten abgehört worden war.

Der Fall ist vor den Strassburger Instanzen von Rechtsanwalt Dr. Pierre Joset, Binningen, vertreten worden. Vor dem Gerichtshof stand ihm der heute in Berlin, früher in Basel tätige Strafrechtsprofessor Detlev Krauss zur Seite.

Das Urteil ist für die weitere Entwicklung der Strafprozessordnungen insbesondere in heiklen Strafsachen von grosser Bedeutung: Ein Prozess erscheint als unfair und damit als Verletzung der EMRK, wenn es einem Angeklagten nicht erlaubt wird, einen Zeugen wenigstens einmal im Verfahren zu befragen und so die Möglichkeit zu erhalten, Zweifel bezüglich der Glaubwürdigkeit eines solchen Zeugen zu erwecken.

MENSCH + RECHT druckt nachstehend die wesentlichen Teile des Urteils in deutscher Übersetzung ab; die Zwischentitel stammen von der Redaktion:

Zulässige Telefonabhörung

«38. Der Gerichtshof hält fest, dass bei Eröffnung einer Voruntersuchung gegen den Beschwerdeführer am 15. März 1984 der Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts des Amtsbezirks Laufen auch die Abhörung seiner telefonischen Verbindungen angeordnet hat. Die Anklagekammer des Appellationsgerichtshofes des Kantons Bern stimmte dieser Massnahme zu

und bewilligte später deren Verlängerung...

39. Es besteht kein Zweifel, dass die Telefonabhörung einen Eingriff in Lüdis Privatleben und Briefverkehr dargestellt hat.

Ein solcher Eingriff ist dann keine Verletzung der Konvention, wenn er mit den Anforderungen von Absatz 2 von Artikel 8 in Übereinstimmung steht. In diesem Punkte stimmt der Gerichtshof mit der Kommission überein. Die fragliche Massnahme stütze sich auf die Artikel 171 b und 171 c des Bernischen Strafverfahrens, die - wie das Bundesgericht gefunden hat ... - auch auf das Vorverfahren zu einer Untersuchung anwendbar sind, wenn es gute Gründe dafür gibt, anzunehmen, es würden strafbare Handlungen begangen. Ausserdem war sie darauf gerichtet, "strafbare Handlungen zu verhindern", und der Gerichtshof hat keinerlei Zweifel an deren Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft.

Artikel 8

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

40. Andererseits stimmt der Gerichtshof mit der Regierung überein, dass im vorliegenden Fall der Einsatz eines V-Manns (im englischen Original: «undercover agent») weder für sich allein noch in Kombination mit der Telefonabhörung das Privatleben im Sinne von Artikel 8 beeinträchtigt hat.

Auch V-Mann-Einsatz zulässig

Tonis Handlungen erfolgten im Zusammenhang mit einem beabsichtigten Handel über 5 kg Kokain. Die kantonale Behörde, welche von der deutschen Polizei gewarnt worden war, bestimmte einen vereidigten Polizeibeamten, in das vermutete umfangreiche Netz von Händlern zu infiltrieren, die beabsichtigten, über diese Menge Dro-

gen in der Schweiz zu verfügen. Ziel des Vorgehens war, die Händler zu verhaften, wenn die Drogen übergeben werden. Toni kontaktierte darauf den Beschwerdeführer, welcher erklärte, dass er bereit sei, ihm 2 kg Kokain im Wert von 200'000 Franken zu verkaufen... Lüdi musste sich somit von jenem Augenblick an dessen bewusst sein, dass er in eine nach Artikel 19 des Betäubungsmittelgesetzes strafbare Handlung verstrickt war, und dass er demzufolge das Risiko lief, einem polizeilichen V-Mann gegenüberzustehen, dessen Aufgabe es tatsächlich war, ihn zu überführen.

41. Kurz gesagt, gab es keine Verletzung von Artikel 8.

42. Lüdi beschwerte sich darüber, dass er kein faires Verfahren gehabt habe. Er stütze sich auf die Absätze 1 und 3 (d) von Artikel 6:

Artikel 6 Absatz 1

Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das... über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat...

Artikel 6 Absatz 3 (d)

Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

(d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;

Der Beschwerdeführer machte geltend, seine Verurteilung beruhe vollständig auf dem Rapport des V-Manns und den Abschriften seiner Telefongespräche mit dem Polizisten, obschon er in keinem Stadium des Verfahrens Gelegenheit gehabt habe, ihm Fragen zu stellen oder stellen zu lassen. Durch deren Weigerung, Toni als Zeuge einzuvernehmen, hätten die Schweizer Gerichte den Beschwerdeführer um die Möglichkeit gebracht, zu klären, in welchem Ausmasse Tonis Handlungen sein Verhalten beeinflusst und bestimmt hätten, eine Frage, welche gemäss Bundesgericht... jedenfalls eine wesentliche und umstrittene gewesen sei. Die Unmöglichkeit, Toni vorzuladen, habe die Gerichte davor bewahrt,

sich ihre eigene Meinung über dessen Glaubwürdigkeit zu bilden.

43. Die Zulässigkeit von Beweisen wird in erster Linie von den Regeln der Landesgesetze bestimmt, und im Sinne einer allgemeinen Regel kommt es den nationalen Gerichten zu, die vor ihnen erbrachten Beweise zu würdigen. Aufgabe des Gerichtshofes ist es, sich zu vergewissern, ob das Verfahren, als Ganzes betrachtet, inbegriffen die Art und Weise, in welcher die Beweise abgenommen worden sind, fair gewesen ist...

Da die Anforderungen von Absatz 3 von Artikel 6 besondere Aspekte des Rechts auf ein faires Verfahren darstellen, prüft der Gerichtshof die Beschwerde vom Standpunkt dieser beiden Vorschriften zusammen aus.

44. Obschon Toni vor dem Gericht nicht persönlich aussagte, muss er im Sinne von Artikel 6 Abs. 3 (d) als Zeuge betrachtet werden, ein Begriff, dem eine autonome Auslegung zukommt...

45. Die Regierung legte grosses Gewicht auf zwei Faktoren. Erstens sei die Verurteilung des Beschwerdeführers nicht in entscheidendem Umfang aufgrund der Rapporte Tonis erfolgt, da die entsprechenden Gerichte sich in erster Linie auf die Angaben des Beschwerdeführers selber und auf jene seiner Mitangeklagten abgestützt hätten. Zweitens ergebe sich das Bestreben, die Anonymität des V-Manns aufrecht zu erhalten, aus der Notwendigkeit, weiterhin Drogenhandelsringe zu infiltrieren und die Identität der Informanten zu schützen.

46. Nach Meinung der Kommission, mit welcher der Gerichtshof übereinstimmt, hat Lüdi erstmals Angaben gemacht, nachdem ihm die Abschriften der Telefonabhörungen gezeigt worden waren, und er hätte während des gesamten Verfahrens nie eine Möglichkeit, diese zu überprüfen oder sie in Zweifel zu ziehen.

47. Der Gerichtshof stellt ausserdem fest, dass, auch wenn die Schweizer Gerichte ihre Entscheidungen nicht allein aufgrund der schriftlichen Angaben Tonis getroffen haben, diese bei der Feststellung des Sachverhalts, der zur Verurteilung geführt hat, eine Rolle gespielt haben.

48. Das Bezirksgericht Laufen und der Bernische Appellationshof haben es beide abgelehnt, den V-Mann Toni als Zeugen vorzuladen, weil seine Anonymität geschützt werden müsse... Das Bundesgericht hielt dafür, dass "die Identität und die Ermittlungsmethoden solcher Fahndungshelfer in Strafverfahren nicht leichthin bekannt zu geben sind"...

49. Der Gerichtshof findet, dass der vorliegende von den Fällen Kostovski gegen die Niederlande und Windisch gegen Österreich... unterschieden werden kann, wo die angefochtenen

Verurteilungen sich auf Aussagen anonymer Zeugen abstützten. In diesem Fall war die fragliche Person ein vereidigter Polizeibeamter, dessen Funktion dem Untersuchungsrichter bekannt war. Ausserdem kannte der Beschwerdeführer den erwähnten Beamten, wenn auch nicht unter dessen wahrer Identität, so doch, als Ergebnis dessen, dass er ihn zu fünf Malen getroffen hat, aufgrund seiner persönlichen Erscheinung...

Dennoch waren weder der Untersuchungsrichter noch die urteilenden Gerichte in der Lage oder willens, Toni als Zeugen zu hören und eine Gegenüberstellung durchzuführen, die es gestattet hätte, den Aussagen Tonis die Behauptungen Lüdīs entgegenzusetzen; ausserdem hatten weder Lüdi noch sein Verteidiger je während des Verfahrens Gelegenheit, ihm Fragen

zu stellen und seine Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen. Dies, obschon es möglich gewesen wäre, dies in einer Weise zu tun, welche das legitime Interesse der Polizeibehörden in einem Drogenhandels-Straffall in Rechnung gestellt hätte, die Anonymität ihres Beamten zu wahren, so dass sie ihn schützen und auch in Zukunft einsetzen können.

50. Kurz gesagt, sind die Rechte der Verteidigung in einem Ausmasse beschränkt worden, dass der Beschwerdeführer keinen fairen Prozess erhalten hat. Es lag deshalb eine Verletzung von Absatz 3 (d) in Verbindung mit Absatz 1 von Artikel 6 vor.»

Soweit die wesentlichen Abschnitte des Urteils. Der Gerichtshof sprach dem Beschwerdeführer sodann eine Entschädigung von 15 000 Franken an seine Kosten zu.

Selbstverständliche Rechte alter Menschen wahren und durchsetzen

Graue Panther Zürich proben den Aufstand

Innerhalb von sieben Wochen sammelten die «Grauen Panther Zürich» (GPZ) still und leise 7'500 Unterschriften unter eine städtische Volksinitiative. Mit ihr soll das Stadtparlament von 125 auf 65, die Stadtregerung von 9 auf 7 Mitglieder verkleinert werden, um für die Stadtkasse unnötige Behördenausgaben zu sparen. Die Unterschriften wurden den völlig überraschten Behörden fünf Tage vor der Abstimmung über die Abschaffung der Verbilligung der Regenbogenabonnements für Jugendliche und AHV-Berechtigte übergeben. Das Ereignis fand in der Presse nur schwachen Widerhall: Das alterspolitische Signal, dass die Alten ihre Macht erkennen und sie ausüben werden, wenn die Jungen weder willens noch fähig sind, die Interessen der Alten von sich aus zu wahren, muss sich seinen Weg in das Bewusstsein der für den Inhalt von Zeitungen Verantwortlichen erst noch bahnen.

Der zweite Schlag folgte auf dem Fuss: Die wenigen städtischen Stimmberechtigten, die sich am zweitletzten Juni-Wochenende in der Stadt Zürich an die Urnen begaben, sorgten für eine massive Abfuhr des Verteuerungsverhabens. Es waren die «Grauen Panther Zürich», welche in der Abstimmungskampagne zwar mit bescheidenen Mitteln, aber stark beachtet, den Ton angegeben hatten.

Das ist nur ein schwacher Vorgesmack von dem, was die ältere Generation mit ihrer Stimmkraft und - vor allem - mit ihrer Stimmdisziplin zu erreichen vermöchte, wenn sie sich organisiert. Hier liegt, vermutlich nur noch für einige Zeit, der Knackpunkt:

In diesem Lande ist nur eine Minderheit der Schwachen organisiert: Ar-

beitnehmer, die nicht in die Gewerkschaft eintreten und denken, der Firmenchef werde es schon richten; Mieter, die keinem Mieterverband angehören und dem Vermieter vertrauen; Alte, die sich an die helvetische Grundkrankheit gewöhnt haben, die annimmt, man könne ja doch nichts machen, und deswegen wird so wenig probiert, ob nicht doch etwas zu ändern wäre. Dabei ist in diesem Lande alles zu ändern, wenn immer es eine entschlossene Minderheit will, weil wir nicht auf den guten Willen von Politikerinnen und Politikern angewiesen sind, sondern uns der Volksrechte bedienen können, um unsere Ideen und Wünsche durchzusetzen.

Wir haben etwa in der Auseinandersetzung um das Kampfflugzeug F/A-18 erlebt, dass weit über Achtzigjährige das Volksbegehren der GSoA begeistert unterzeichnet haben, weil sie mit ihrer langen Lebenserfahrung gespürt haben, dass Hochrüstung in unserer Zeit das falsche Mittel ist, um den Frieden zu bewahren: Die Gefährdung des Friedens in der Welt geht nicht mehr von Rüstung, sondern von Hunger und Armut aus.

Da haben wir zuerst und zunächst an unsere eigenen Armen zu denken. Das vom Fernsehjournalisten Heiner Hug verfasste Buch «Die Alten kommen», weist nach, dass etwa jeder dritte alte Mensch in unserem Land zu den Armen gehört. Dieser unwürdige Zustand muss beseitigt werden.

Eines der wichtigsten Rechte muss in nächster Zeit erkämpft werden: Es geht darum, dass sich künftig niemand mehr speziell für den Bezug von AHV-Renten, AHV-Ergänzungsleistungen und Altersbeihilfe anmelden müssen. Der Staat kennt aufgrund

der Steuerakten die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner AHV-Berechtigten, und es ist seiner Verwaltung durchaus zuzumuten, von sich aus festzustellen, wer auf welche Leistungen Anspruch hat.

Überwunden werden muss sodann das Bestreben, Alte einfach zu betreuen, was sehr rasch zur Bevormundung führt: Wir haben dafür zu sorgen, dass auch der alte Mensch seine Würde bewahrt.

So können wir denn unsere Leser nur auffordern, sich selber rechtzeitig einer Organisation aktiv anzuschliessen, welche die Rechte der alten Menschen vertritt, denn dann kämpfen sie

Graue Panther Zürich

Die Organisation nimmt in der ganzen Schweiz Personen ab 18 Jahren als Mitglied auf. Der Jahresbeitrag beträgt 20 Franken für Einzelmitglieder, 30 Franken für Ehepaarmitglieder. Informationen sind erhältlich durch GPZ, Postfach 1025, 8038 Zürich, Tel. 01 482 81 04.

für ihre eigenen Rechte in der Zukunft.

Trude Unruh, die Begründerin der Bewegung der Grauen Panther in Deutschland, hat es anfangs Mai an der Zürcher Seniorenmesse deutlich so ausgedrückt: Grau kommt - das ist die Zukunft!

Der Europarat ist schon wieder gewachsen

Bulgarien im demokratischen Europa

Das demokratische Europa wächst rasant: Am 7. Mai 1992 ist nun auch Bulgarien als 27. Mitgliedstaat in den Europarat aufgenommen worden; es hat gleichentags die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet.

Damit sind nun bereits vier Staaten des ehemaligen Ostblocks Vertragsstaaten der Menschenrechtskonvention: Der erste war Ungarn (6. November 1990), ihm folgte die Tschechoslowakei (am 21. Februar 1991), dann kam Polen (26. November 1991), und nun ist es Bulgarien.

Als bisher einziger ehemaliger Ostblockstaat hat die Tschechoslowakei die EMRK nun auch ratifiziert (am 18. März 1992). Damit hat sich der Anwendungsbereich der Konvention erstmals auch praktisch nach Osteuropa ausgedehnt.

Vergessen wir nicht, dass auch Westeuropa noch ein paar weisse Stellen auf der Menschenrechts-Landkarte aufweist: Natürlich zuerst und wohl am längsten noch der Vatikanstaat, dessen Chef zwar auf jedem von ihm geküssten Flugplatz der Welt bei anderen lauthals Menschenrechte reklamiert, sie selbst aber seinen eigenen Untertanen verweigert; dann die europäischen Kleinstaaten Andorra (gemeinsame Staatsoberhäupter: Der Bischof des spanischen Urgel und der französische Staatspräsident) sowie das Fürstentum Monaco, und schliesslich die in der irischen See befindliche keltische besiedelte Isle of Man - welche international von London vertreten wird -, deren Bewohnern die (sexuell erregende!) Prügelstrafe wichtiger scheint als internationales Ansehen.

Was nützt eigentlich eine Verurteilung der Schweiz in Strassburg?

Jetzt ist eine Urteilsrevision möglich

Wer mit einem Bundesgerichtsurteil nicht zufrieden und der Meinung ist, es verletze die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), kann sich innerhalb von sechs Monaten nach der Zustellung des Urteils an die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg wenden. Führt das Verfahren in Strassburg schliesslich zu einer Verurteilung der Schweiz wegen Verletzung der EMRK - wie im jetzt entschiedenen Fall Lüdi (siehe Seite 2) -, dann heisst das nicht etwa, «Strassburg» habe das Urteil des Bundesgerichtes aufgehoben: Das Urteil des Bundesgerichtes kann in Strassburg gar nicht aufgehoben werden. Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (oder - in selten gewordenen Fällen - das Ministerkomitee des Europarates) besteht nur die Möglichkeit, festzustellen, ein Urteil des Bundesgerichtes verletze die EMRK.

Bis zum 14. Februar 1992 bestand aber auch in der Schweiz keine Möglichkeit, selbst nach einer solchen Verurteilung der Schweiz in Strassburg das EMRK-widrige Urteil wieder aufzuheben. Seit dem 15. Februar 1992 hingegen kann ein Bundesgerichtsurteil, das gegen die EMRK verstösst, in einem Revisionsverfahren aufgehoben werden.

Das revidierte Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) sieht nun nämlich im neuen Artikel 139 a vor, dass eine Revision des Urteils möglich ist, wenn «Strassburg» darin eine Menschenrechtsverletzung erblickt hat und das Unrecht nicht anders als durch eine Revision beseitigt werden kann.

Zu beachten ist dabei die neu eingeführte Frist von Art. 141 Abs. 1 c OG. Dort heisst es, das Revisionsgesuch müsse bei Folge der Verwirkung beim Bundesgericht «binnen 90 Tagen, nachdem das Bundesamt für Justiz den Entscheid der europäischen Behörde den Parteien zugestellt hat», anhängig gemacht werden.

Art. 139 a OG

¹Die Revision eines Entscheides des Bundesgerichtes oder einer Vorinstanz ist zulässig, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Protokolle gutgeheissen hat und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist.

²Stellt das Bundesgericht fest, dass die Revision geboten, aber eine Vorinstanz zuständig ist, so überweist es ihr die Sache zur Durchführung des Revisionsverfahrens.

³Die kantonale Vorinstanz hat auch dann auf das Revisionsgesuch einzutreten, wenn das kantonale Recht diesen Revisionsgrund nicht vorsieht.

Damit ist nun endlich eine schmerzliche Lücke im schweizerischen Recht geschlossen worden. Man sieht: Europäischer Einfluss verbessert den schweizerischen Rechtsstaat nachhaltig zugunsten der Menschen.